

Aktuelle Situationsbeschreibung der Hilfen in der Pandemie

Als treue/r Leser/in unsere Editorials werden Sie, angesichts des identischen Titels, denken, eine Kopie der Januarausgabe vorliegen zu haben.

Weit gefehlt! Die Ausführungen im Editorial Februar betreffen zwar die selbe Thematik, zeigen jedoch die **unglaublichen Veränderungen**, die innerhalb „weniger Tage“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Kraft gesetzt werden.

Noch bei Redaktionsschluss (30.11.2020) für das Editorial Dezember 2020 hatten Unternehmen Anspruch auf Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020), wenn entsprechende Umsatzrückgänge zu verzeichnen waren. Von notwendig erlittenen Verlusten als Voraussetzung für eine Antragstellung war nicht die Rede.

Aus den Inhalten des Editorials Januar 2021 ist nachzulesen, dass sich die Antragsvoraussetzungen mit Wirkung ab dem 5. Dezember 2020 grundlegend geändert haben.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Ausgangslage hat ein Unternehmen nach der neuen Regelung nur dann Anspruch auf Überbrückungshilfe II (umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020), wenn es im Antragszeitraum einen Verlust erzielt hat.

Konsequenzen: Anträge, die **vor dem 5. Dezember 2020** gestellt wurden, waren wohl nicht zu korrigieren, da die neuen beihilferechtlichen Vorgaben noch nicht bekannt waren.

Anträge, die **seit dem 5. Dezember 2020** gestellt wurden, hatten den Makel der falschen Antragstellung, obwohl erst ab ca. 16. Dezember 2020 durch mediale Berichterstattung auf die Änderungen der beihilferechtlichen Vorgaben hingewiesen wurde.

Beraterhinweis:

Uns war diese Änderung frühzeitig bekannt, sodass wir, wie im Editorial Januar 2021 ausgeführt, keine Anträge auf Überbrückungshilfe II für unsere Mandanten gestellt haben, die keine Verluste ausweisen.

Und nun!!

Lt. FAQ zu Beihilferegelungen (für alle Programme) des BMWi gilt nunmehr folgendes:

Wichtige Vereinfachung seit dem 2. Februar 2021:

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2021 die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen erhöht (zuvor 800.000 Euro). Dies schafft den nötigen beihilferechtlichen Spielraum, um für den Großteil der Unternehmen nun auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewähren zu können. Den Unternehmen wird daher rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die

Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird einfach und unkompliziert als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt. Weitergehende Informationen hierzu finden sich in den FAQ zur Überbrückungshilfe II, Punkt 4.16.

Alles zurück auf Start!

Folgen: Alle aufwendig durchgeführten Nebenrechnungen zur Prüfung notwendig vorliegender Verluste sind – nach aktueller Verordnungsversion – vergebens erstellt. Entstandene Honorare müssen von betroffenen Mandanten gezahlt werden, ohne einen Nutzen daraus zu haben.

Fazit: Ein skandalöses Verhalten des BMWi!

Wie geht es weiter?

Ab sofort sind Unternehmen wieder für die Überbrückungshilfe II antragsberechtigt, wenn mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt wird:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Hinweis: Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Unternehmen die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden haben keine Antragsberechtigung, da die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Beraterhinweis:

Für unsere Mandanten werden wir aus aktuellem Anlass eine Vorprüfung durchführen, in der die grundsätzliche Antragsberechtigung untersucht wird. Diese Vorprüfung erfolgt kostenfrei. Diejenigen, die als grundsätzlich antragsberechtigt ermittelt werden, erhalten von uns ein Schreiben, in dem angefragt wird, ob ein Antrag auf Überbrückungshilfe II gestellt werden soll oder nicht. Die weitere Prüfung der Umsatzrückgänge in den Monaten September bis Dezember 2020 sowie die ggf. folgende Antragstellung ist kostenpflichtig.

Nachrichtlich: Neben den Kriterien des Umsatzrückgangs wird von uns in der Vorprüfung auch geprüft, ob sich das Unternehmen zum 31.12.2020 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Für diese Unternehmen besteht nämlich grundsätzlich keine Antragsberechtigung.

Für die Vorprüfung spielen nachstehende Punkte eine wesentliche Rolle:

- Für die Prüfung des erforderlichen Umsatzrückgangs gibt es keinerlei Ausnahmen!
Die Bezugsgröße sind grundsätzlich der Zeitraum April bis August 2019. Eine Ausnahme ist lediglich für Unternehmen mit starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts vorgesehen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben.
- Keine Ausnahme gibt es für Unternehmen, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach August 2020 auftreten. Für die Antragsberechtigung sind ausschließlich die Umsätze der Monate April bis August 2020 relevant.
- Umsatz ist der steuerbare Umsatz im jeweiligen Besteuerungszeitraum (USt-Voranmeldezeitraum). Lt. BMWi umfasst die Umsatz-Definition auch
 - Dienstleistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind
 - nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)
 - erhaltene Anzahlungen
 - einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.
 - Eigenverbrauch bei Pkw und Sachentnahmen
- Forderungsausfälle die den Umsatz mindern, können nur berücksichtigt werden, wenn aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon ausgegangen werden muss, dass ein gebuchter Umsatz bzw. eine Forderung nicht realisiert werden kann. Belastbare Anhaltspunkte sind ein laufendes gerichtliches Mahnverfahren, ein Insolvenzantrag des Schuldners oder Umstände von vergleichbarer Tragweite.

Wenn nach der Vorprüfung der Auftrag zur Antragstellung gegeben wird, ist folgende Vorgehensweise angesagt:

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe II höchstens für die vier Monate September bis Dezember 2020 gewährt wird.

Die Förderhöhe bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Erstattet wird ein Anteil in Höhe von:

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Hinweis: Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Andere Corona-bedingte Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet.

Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen.

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat.

Welche Kosten sind grundsätzlich förderfähig

Die Überbrückungshilfe II kann für fortlaufende betriebliche Fixkosten ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer) beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen.

Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln.

Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn die vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung). Diese Fixkosten müssen vor dem 1. September 2020 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sein, soweit nicht anders angegeben.

Vertragsanpassungen nach dem 1. September 2020, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, werden nicht berücksichtigt.

Lt. BMWi sind folgende Fixkosten relevant:

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,

10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe II anfallen,
 11. Personalaufwendungen,
 12. Kosten für Auszubildende,
 13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen.
-
- Zu 1. Hierunter versteht das BMWi u.a. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten. Auch Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind berücksichtigungsfähig, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).
 - Zu 2. Hierunter versteht das BMWi u.a. Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing/Mietkaufverträge).
 - Zu 3. Hierunter versteht das BMWi u.a. Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung. Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite) und Kontokorrentzinsen.
Nicht berücksichtigt werden Tilgungsraten Negativzinsen und Verwarentgelte.
 - Zu 4. Hierunter versteht das BMWi u.a. Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden).
 - Zu 5. Hierunter versteht das BMWi u.a. Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden ([Teil]-Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen).
Nicht berücksichtigt werden z. B. Kosten für GWG, da es sich regelmäßig um einmalige Investitionen und gerade keine Fixkosten handelt, die keiner der förderfähigen Kostenpositionen zuzuordnen sind.
 - Zu 6. Hierunter versteht das BMWi u.a. auch Kosten für Kälte und Gas.
Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind (z.B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).
 - Zu 8. Hierunter versteht das BMWi u.a. (z. B. für IT-Programme) Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

- Zu 9. Hierunter versteht das BMWi u.a. Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.); Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.; Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern; Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z.B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste; IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge; Kontoführungsgebühren; Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler sowie Franchisekosten.
- Nicht berücksichtigt werden Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern; Kosten für freie Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten; Leibrrentenzahlungen; der Wareneinsatz sowie Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten.
- Zu 10. Hierunter versteht das BMWi u.a. Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung); Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungs-hilfe II (Schätzung); Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten).
- Zu 11. Hierunter versteht das BMWi Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nrn. 1 bis 10 dieser Auflistung berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).
- Zu 12. Hierunter versteht das BMWi Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge; die unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten; Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer mit Ausbildungsvergütung).
- Nicht berücksichtigt werden Kosten für Praktikanten.

Regelungen für verbundene Unternehmen

- Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden.
- Bei der Antragstellung werden bei verbundenen Unternehmen die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten kumulativ betrachtet.
- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung.
- Für verbundene Unternehmen kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200.000 € für vier Monate beantragt werden.

Wenn man die Situation unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Hilfsprogramme betrachtet, bleibt nur zu hoffen, dass die Produktion mit Impfstoffen rasant voranschreitet, damit diese konzept- und orientierungslose Wirtschaftspolitik ein rasches Ende findet.

Mit diesem Wunsch und der Gewissheit, „die Hoffnung stirbt zuletzt“ verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
©